



## Checkliste: Kriterien und Vorgaben für QUIMS-Massnahmen

### Inhaltliche Vorgaben:

- Die QUIMS-Massnahmen richten sich insgesamt an die ganze Schülerschaft, können aber auch auf spezifische Zielgruppen zugeschnitten sein. „Diese heben das Leistungsniveau **aller** Schülerinnen und Schüler, indem sie insbesondere die Deutschkenntnisse der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler verbessern sowie die Integration und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern fördern“ (VSG, §25).
- Die Massnahmen entsprechen den **kantonal vorgegebenen** Zielen (vgl. Verfügung, 2017, S.2).
- Die Massnahmen werden in Form von Entwicklungsprojekten und festen Angeboten umgesetzt.
- Die QUIMS-Beiträge werden für Massnahmen im Rahmen der vorgegebenen **Handlungsfelder** eingesetzt, daher für
  - die **Sprachförderung**, insbesondere die Förderung der Deutschkenntnisse der fremdsprachigen Schulkinder,
  - die **Förderung des Schulerfolgs**, speziell für die individuelle Förderung und Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf den Übertritt in die nächste Stufe,
  - die **Förderung der sozialen Integration** aller Schülerinnen und Schüler sowie die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern (vgl. VSG, §25, VSV, §20, Abs.1).
- Jede QUIMS-Schule definiert Massnahmen im Bereich der obligatorischen **Schwerpunkte** (vgl. BRB 25/2017):
  - A Schreiben auf allen Schulstufen (2014-2018)
  - B Sprache und Elterneinbezug im Kindergarten (2014-2018)
  - C Beurteilen und Fördern mit Fokus auf Sprache (2019-2022)
- Der **Einsatzbereich** umfasst die Schule als Ganzes. Die Massnahmen betreffen den Unterricht, die Schulgemeinschaft sowie unterrichtsergänzende Angebote. Sie können auch in Form von vor- und ausser-schulischen Lern- und Beratungsangeboten umgesetzt werden (vgl. VSV, §20, Abs. 2).
- Die Massnahmen sind in den schulinternen Unterlagen zur **Schul- und Unterrichtsentwicklung** dargelegt und in der Jahresplanung und in Umsetzungsbeschlüssen sowie Projektunterlagen klar beschrieben. Sobald das gesamte Schulprogramm gemäss der lokalen Praxis aktualisiert wird, sollen auch die QUIMS-Massnahmen in Form von Zielen in das Schulprogramm integriert werden.
- Die Massnahmen sind von der **Schulkonferenz** und der **Schulpflege** beschlossen. Die Schule legt gegenüber der Schulpflege **Rechenschaft** über den Mitteleinsatz ab (vgl. Verfügung, 2017, S.3).



### Finanzielle Vorgaben:

- Die Beiträge werden nicht für Zwecke eingesetzt, für die eine **andere kantonale oder kommunale Finanzierung** vorgesehen ist (vgl. Verfügung, 2017, S.2), also beispielsweise DaZ, IF und Husaufgabenhilfe.
- Jede QUIMS-Schule setzt für die Arbeit in den obligatorischen **Schwerpunkten** insgesamt mindestens **30%** der jährlich zugeteilten Mittel ein. Wenn sie das Minimum von 30% nicht erreicht, ist dies begründet (vgl. Verfügung, 2017, S.2).
- Die Schulen setzen die Beiträge für Personal- und Sachkosten in einem angemessenen Verhältnis ein für:
  - QUIMS **Steuerungsaufgaben**
  - QUIMS-**Entwicklungsprojekte**
  - QUIMS-**Angebote**
- Eine Schule wandelt **maximal 75%** des QUIMS-Jahresbudgets in zusätzliche **interne** Personalressourcen um. Dazu gehören Aufwendungen für:
  - QUIMS-Beauftragte
  - Arbeit im QUIMS-Team oder in der QUIMS-Steuergruppe
  - Aufträge zu QUIMS: Arbeit für QUIMS-Projekte und -Angebote
  - Mitarbeit in Q-Gruppen, Projektgruppen oder Arbeitsgruppen zu QUIMS
- Eine Schule wendet **mindestens 25%** des QUIMS-Jahresbudgets für **externen** Ressourcen auf. Dazu gehören Aufwendungen für:
  - Aufträge an Dritte für Dienstleistungen, Weiterbildungen, Beratungen (z.B. Unterstützungsprogramme für Schulkinder, Einsatz von interkulturellen Vermittlungspersonen, Begleitung durch Fachleute, ...)
  - Sachen (z.B. Materialien wie Bücher, Lizenzen für Software oder Lernprogramme, ...)
- Ein **Anteil** des QUIMS-Jahresbudgets ist für die schulinterne **Weiterbildung** der Lehrpersonen einzusetzen (vgl. VSV §20, Abs.2).
- Ein **Anteil** des QUIMS-Jahresbudgets ist für den **Einbezug der Eltern** einzusetzen (vgl. VSG §25).
- Es werden **keine Baukosten** finanziert (vgl. Verfügung, 2017, S.2).